

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: R. Karol
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 1 **Mittwoch, den 2. Januar 1924.** 82. Jahr.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Sittkehmen während des Geschäftsjahres 1924 finden nur noch an einem Vormittage statt und zwar:

- Freitag, den 25. Januar,
- 22. Februar
- 28. März
- 2. Mai
- 6. Juni
- 11. Juli
- 26. September
- 31. Oktober
- 12. Dezember

Sie beginnen um 9 Uhr vormittags, dauern bis 1 Stunde vor Abgang des letzten Zuges nach Goldap und werden in der Becker'schen Gastwirtschaft in Sittkehmen abgehalten.

Amtsgericht Goldap, den 24. November 1923.

Veröffentlicht.

Goldap, den 5. Dezember 1923.
Der Landrat.

Unter den Sachen des Besitzers Ernst Danowski in Ballupönen ist die Klause amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 24. Dezember 1923.
Der Landrat.

Bekanntmachung

Über den Steuerabzug vom Arbeitslohn und die Bewertung der Sachbezüge in Goldmark vom 1. Januar 1924 ab.

a) Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab sind die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn grundlegend geändert worden. Bisher waren vom gesamten Lohnbetrag 10 v. H. abzüglich fester Papiermarkermäßigungen nach dem Familienstand und des sogenannten Werbungskosten-Pauschbetrags als Steuer einzubehalten. Rünftig dagegen bleibt ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers und die Höhe des Arbeitslohnes ein bestimmter Teil des Arbeitslohnes, nämlich bei Zahlung des Arbeitslohnes

- für volle Monate 50 Goldmark monatlich,
 - für volle Wochen 12 Goldmark wöchentlich,
 - für volle Arbeitstage 2 Goldmark täglich,
 - für kürzere Zeiträume 0,50 Goldmark für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden
- vom Steuerabzug frei. Dieser sogenannte „steuerfreie Lohnbetrag“ tritt an die Stelle der bishe-

rigen Ermäßigung für den Arbeitnehmer selbst und für Werbungskosten. Von dem den steuerfreien Lohnbetrag übersteigenden Teil des Arbeitslohnes sind bei jeder Lohnzahlung zehn v. H. als Steuer einzubehalten. Jedoch ermäßigt sich der Satz von 10 v. H. um je 1 vom Hundert für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Arbeitnehmers, wenn sie auf dem Steuerbuch von der Gemeindebehörde vermerkt sind, sowie für jeden auf dem Steuerbuch vermerkten mittellosen Angehörigen des Arbeitnehmers.

Der Begriff des Arbeitslohnes, der dem Steuerabzug unterliegt, ist insofern gegen früher erweitert worden, als fortan auch die Entschädigungen, die den in privaten Dienst- oder Auftragsverhältnissen stehenden Personen zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlassten Aufwandes gezahlt werden — also die Auswärtsermähigungen — zum Arbeitslohn gehören. Sie nämlich haben alle Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahres 1924 mehr als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, die einbehaltene Steuerabzugsbeiträge in vier oder durch Ueberweisung an die Kasse des Finanzamts abzuführen, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt. Alle übrigen Arbeitgeber haben wie bisher Steuermarken zu liefern. Es sind abzuführen in der Zeit vom 1. bis 10. eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 15., die in der Zeit vom 11. bis 20. eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 25. d. M., die in der Zeit vom 21. bis zum Schlusse eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 5. des folgenden Monats. Dabei ist anzugeben, daß es sich um Steuerabzugsbeiträge handelt, und für welchen Zeitraum sie gezahlt werden. Bei verspäteter Abführung werden auf Grund der 2. Steuernotverordnung empfindliche Verzugszuschläge vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab erhoben. Spätestens bis zum 5. eines jeden Kalendermonats ist der Finanzkasse eine Bescheinigung zu überlassen, in der die Uebereinstimmung der im abgelaufenen Kalendermonat abgeführten Steuerabzugsbeiträge mit der Summe der tatsächlich einbehaltenen Steuerabzugsbeiträge bestätigt wird. Bisher hatten die Arbeitgeber regelmäßig vierteljährlich Ueberweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen über den Steuerabzug im abgelaufenen Kalendervierteljahr auszufüllen. Diese Verpflichtung fällt während des Jahres fort. Die Arbeitgeber haben lediglich den ihren Arbeitnehmern ausgezahlten Lohn und die einbehaltene Steuer unter Angabe des Zahlungstages fortlaufend